



Evangelisches Gymnasium Tharandt

Geschäftsordnung des Schulgemeinderates

Präambel

Der Schulgemeinderat ist ein Gremium, welches über die wichtigsten Angelegenheiten der Schule berät. Hier entscheiden und beraten Schülerinnen und Schüler (nachfolgend SuS), Eltern und Lehrkräfte gemeinsam über Grundsätze des Schullebens.

§ 1 Grundlagen der Arbeit

Die Verantwortung des Schulträgers für die Gestaltung des Schulwesens wird durch den Schulgemeinderat nicht eingeschränkt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit im Schulgemeinderat verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu diesen Vorschriften gehört auch das vom Schulträger erlassene Rahmenkonzept. Soweit staatliche Vorschriften für das öffentliche Schulwesen auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten, sind diese einzuhalten. Der Schulgemeinderat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung als Grundlage seines Aufbaus und seiner Arbeit.

§ 2 Zuständigkeit

Der Schulgemeinderat berät über den Unterricht flankierende Aktivitäten der Schule und der SuS und teilt seine Entschlüsse dem Schulträger mit. Insbesondere berät er über

- die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- die Hausordnung
- Grundsätze zu Hausaufgaben
- die Vereinbarung von Schulpartnerschaften
- die Konzeption der festen Klassenfahrten.

Der Schulgemeinderat berät allein oder nach Anhörung anderer Gremien.

§ 3 Grundsätze der Entscheidungsfindung

Der Schulgemeinderat ist vor Entscheidungen des Schulträgers, die signifikanten Einfluss auf das Schulleben haben, zu informieren. Insbesondere ist der Schulgemeinderat u.a. anzuhören vor Entscheidungen des Schulträgers über:

- ein besonderes pädagogisches Profil der Schule
- größere Baumaßnahmen
- Erprobung und Durchführung besonderer Unterrichtsformen.



§ 4 Mitglieder und Aufbau

Der Schulgemeinderat ist paritätisch aufgebaut. Er besteht aus je vier Personen der SuS, der Eltern und der Lehrkräfte. Eine der Personen der SuS ist der oder die Vorsitzende des Schülerrates, soweit eine Wahl dazu durchgeführt worden ist. Die Vertretung der SuS werden aus den Reihen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt. Einer der Vertreter der Eltern ist der oder die Vorsitzende der Elternvertretung, soweit eine Wahl dazu durchgeführt worden ist. Die Vertreter der Eltern werden aus den Reihen der Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Klassen gewählt. Einer der Vertreter der Lehrkräfte ist die Schulleitung. Alle Mitglieder des Schulgemeinderates können sich bei Verhinderung durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten lassen. Scheidet ein Mitglied des Schulgemeinderates aus seinem jeweiligen Gremium aus, muss dort ein neues Mitglied für den Schulgemeinderat gewählt werden, da dann automatisch auch die Mitgliedschaft im Schulgemeinderat erlischt.

§ 5 Wahl der Mitglieder

Die Mitglieder des Schulgemeinderates werden jährlich in diese Position gewählt. Wiederwahl ist möglich. Über Art und Ablauf der Wahl entscheiden die Vertreter von SuS, Eltern und Lehrkräften selbstbestimmt. Es ist wünschenswert, dass so viele verschiedene Meinungen wie möglich vertreten werden, also nach Möglichkeit nicht komplette Familien von den einzelnen Gremien als Mitglieder gewählt werden.

§ 6 Organisation und Durchführung

Die organisatorische Leitung des Schulgemeinderates liegt in den Händen der Schulleitung. Diese kann sich hierbei durch ein Mitglied der erweiterten Schulleitung vertreten lassen, welches dann auch operativ das Stimmrecht wahrnimmt. Die Mitglieder des Schulgemeinderates tagen mindestens einmal im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres. Ein Quorum für zusätzliche Einberufungen bedarf der Zustimmung von 3 Mitgliedern. Für die Tagungen beruft die Schulleitung ein, erstellt die Tagesordnung und stellt Beschlussvorlagen zur Verfügung. Einladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen erfolgen in der Regel 4-6 Wochen vor dem Tagungstermin. Tagungen des Schulgemeinderates finden prinzipiell nur dann statt, wenn jede Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Weiterhin können an den Tagungen der Geschäftsführer, andere Vertreter des Trägervereins und Vertreter des Fördervereins sowie weitere Personen beratend teilnehmen. Mindestens die Tagungsergebnisse werden protokolliert und an Mitglieder des Schulgemeinderates verteilt. Das übernimmt der jeweilige Protokollführer. Die Weiterverteilung der Informationen übernehmen die jeweiligen Gremien (Schülerrat an die Schüler, Lehrkräftevertreter an die Lehrkräfte, Elternsprecher an die Eltern)



§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Der Schulgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von je 4 Personen der SuS, der Eltern und der Lehrkräfte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird in jeder Sitzung einzeln festgestellt. Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern von jeder Gruppe des Schulgemeinderates mindestens ein Mitglied zugestimmt hat. Die Beschlüsse sind nach Bestätigung des Schulträgers wirksam. Kann bei einer Sitzung des Schulgemeinderates die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, sind keine Beschlüsse zu fassen. Soweit es erforderlich ist, Beschlüsse zu fassen, werden diese auf die nächste, baldmöglichst einzuberufende Sitzung vertagt. Zu dieser unmittelbar auf die nicht beschlussfähige Sitzung folgende Sitzung ist der Schulgemeinderat dann unabhängig von der Anzahl und Zusammensetzung der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren.

§ 8 Gültigkeit und Änderungen

Diese Geschäftsordnung erhält ihre Gültigkeit ab dem Beschluss vom 10.06.2026
Änderungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses.